

§ 2 GießV 2014

Begriffsbestimmungen

GießV 2014 - Gießerei-Verordnung 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Gießereien sind gewerbliche Betriebsanlagen, in denen Gusswaren aus Metall hergestellt werden.
2. Emissionsgrenzwerte sind nach dem Stand der Technik (§ 71a GewO 1994) festgelegte höchstzulässige Werte der betreffenden emittierten Stoffe, die an bestimmte Mess- und Betriebsbedingungen geknüpft sind.

In Kraft seit 01.11.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at